

## I. Ziel und Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie

Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinie. Die Wahrung des Datenschutzes bildet die Basis einer vertrauensvollen Geschäfts- sowie Mitarbeiterbeziehung. Durch diese Richtlinie werden Rahmenbedingungen für die Datenverarbeitung und deren Übermittlung innerhalb des Unternehmens und an externe Vertragspartner geschaffen. Sie gewährleistet den angemessenen Umgang mit personenbezogenen Daten durch den jeweiligen Prozessverantwortlichen innerhalb des Unternehmens. Die Datenschutzrichtlinie gilt für das Unternehmen und deren Mitarbeiter. Sie betrifft alle Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten. Abweichende Regelungen dürfen nicht ohne weiteres getroffen werden. Anonymisierte Daten, beispielsweise für statistische Auswertungen oder Untersuchungen, unterliegen nicht dieser Datenschutzrichtlinie. Eine Änderung der Datenschutzrichtlinie findet nur in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten statt.

## II. Prinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- *Rechtmäßigkeit und Transparenz:*  
Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen sind personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise zu verarbeiten. Betroffene sind über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten zu informieren.
- *Zweckbindung:*  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf lediglich die Zwecke verfolgen, die vor der Erhebung der Daten festgelegt wurden. Nachträgliche Änderungen der Zwecke sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen einer Rechtfertigung.
- *Datenvermeidung und Datensparsamkeit:*  
Vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang diese notwendig sind, um den mit der Verarbeitung angestrebten Zweck zu erreichen. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht, sind anonymisierte oder statistische Daten zu verwenden.  
Personenbezogene Daten dürfen nicht auf Vorrat für potentielle zukünftige Zwecke gespeichert werden, es sei denn, dies ist durch staatliches Recht vorgeschrieben oder erlaubt.

- *Sachliche Richtigkeit und Datenaktualität:*  
Personenbezogene Daten sind richtig, vollständig und – soweit erforderlich – auf dem aktuellen Stand zu speichern. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass nicht zutreffende, unvollständige oder veraltete Daten gelöscht, berichtigt, ergänzt oder aktualisiert werden.
- *Löschung:*  
Personenbezogene Daten, die nach Ablauf von gesetzlichen oder geschäftsprozessbezogenen Aufbewahrungsfristen nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht werden. Ausnahmen sind öffentliches Archiv-Interesse, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder auch statistische Auswertungen. Hierbei sollte eine Pseudonymisierung der Daten angestrebt werden.
- *Integrität und Vertraulichkeit:*  
Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und müssen so verarbeitet werden, dass eine angemessene Datensicherheit gewährleistet werden kann. Durch geeignete technische Maßnahmen müssen die Daten vor unbefugter Kenntnisnahme, unrechtmäßiger Verarbeitung oder Veränderung und versehentlichen Verlust oder Zerstörung geschützt werden.

### **III. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Einwilligung in die Datenverarbeitung durch Betroffene
- Datenverarbeitung für eine vertragliche Beziehung
- Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- Datenverarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person
- Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses
- Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnis nach §26 BDSG-neu

### **IV. Übermittlung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten dürfen an Empfänger innerhalb und außerhalb des Unternehmens nur bei Erfüllung von einer der Voraussetzungen des Abschnitts III übermittelt werden. Ferner muss der Empfänger darauf ver

pflichtet werden, die Daten nur zu den vorgegebenen Zwecken zu verwenden.

## **V. Auftragsdatenverarbeitung**

Wird ein Auftragnehmer mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Verantwortliche Stelle (Verkehrsgesellschaft Südharz mbH) beauftragt, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor. Diese erfolgt auf Grundlage eines Vertrages. Dabei darf der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.

## **VI. Rechte des Betroffenen**

Der von der Datenverarbeitung Betroffene hat verschiedene Rechte, die zu wahren sind. Auf Verlangen des Betroffenen ist ihre Geltendmachung umgehend durch den verantwortlichen Bereich zu bearbeiten.

- Der Betroffene kann eine Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden.
- Werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, muss auch über die Identität des Empfängers Auskunft gegeben werden.
- Sollten personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig sein, kann der Betroffene ihre Berichtigung oder Ergänzung verlangen.
- Der Betroffene kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Für diese Zwecke müssen die Daten gesperrt werden.
- Der Betroffene kann die Löschung seiner Daten verlangen, wenn die Grundlage für die Verarbeitung der Daten nicht vorhanden oder entfallen ist.
- Der Betroffene kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn die Richtigkeit der Daten bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist.

## **VII. Vertraulichkeit der Verarbeitung**

Personenbezogene Daten unterliegen dem Datengeheimnis. Es ist den Mitarbeitern daher untersagt, eine unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten vorzunehmen. Unbefugt ist jede Verarbeitung, die ein Mitarbeiter vornimmt, ohne damit im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben betraut und entsprechend berechtigt zu sein. Mitarbeiter dürfen nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, wenn und soweit dies für ihre jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

Demgemäß dürfen personenbezogene Daten durch die Mitarbeiter des Unternehmens nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke genutzt sowie an Unbefugte übermittelt oder diesen auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

### **VIII. Sicherheit der Verarbeitung**

Personenbezogene Daten sind jederzeit gegen unberechtigten Zugriff, unrechtmäßige Verarbeitung oder Weitergabe, sowie gegen Verlust, Verfälschung oder Zerstörung zu schützen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung elektronisch oder in Papierform erfolgt.

### **IX. Datenschutzvorfälle und Verpflichtung des Unternehmens**

Jeder Mitarbeiter ist angehalten, im Falle von Verstößen gegen diese Datenschutzrichtlinie oder anderer Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzvorfälle) dies seinem Vorgesetzten und dem Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

Ein Verstoß liegt vor, wenn:

- personenbezogene Daten unrechtmäßig an Dritte übermittelt werden,
- personenbezogene Daten unrechtmäßig vernichtet oder verändert werden,
- Dritte unrechtmäßigen Zugang zu personenbezogenen Daten erlangen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Datenschutzbeauftragten in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Die für Geschäftsprozesse und Projekte fachlich Verantwortlichen müssen den Datenschutzbeauftragten rechtzeitig über neue Verarbeitungen personenbezogener Daten informieren. Bei Datenverarbeitungsvorhaben, aus denen sich besondere Risiken für Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ergeben können, ist der Datenschutzbeauftragte schon vor Beginn der Verarbeitung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für besonders schutzwürdige personenbezogene Daten.

Der Datenschutzbeauftragte ist vor Ort Ansprechpartner für den Datenschutz. Er kann Kontrollen durchführen und hat die Mitarbeiter mit den Inhalten der Datenschutzrichtlinien vertraut zu machen.

Jeder Betroffene kann sich mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit an den Datenschutzbeauftragten wenden. Anfragen und Beschwerden werden vertraulich behandelt.

## X. Definitionen

**Anonymisiert** sind Daten dann, wenn ein Personenbezug dauerhaft und von niemandem mehr hergestellt werden kann bzw. wenn der Personenbezug nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft wiederhergestellt werden könnte.

**Besonders schutzwürdige Daten** sind Daten über die rassische und ethnische Herkunft, über politische Meinungen, über religiöse oder philosophische Überzeugungen, über Gewerkschaftszugehörigkeiten oder über die Gesundheit oder das Sexualleben des Betroffenen. Aufgrund staatlichen Rechts können weitere Datenkategorien als besonders schutzwürdig eingestuft oder der Inhalt der Datenkategorien unterschiedlich ausgefüllt sein.

**Betroffener** im Sinne dieser Datenschutzrichtlinie ist jede natürliche Person, über die Daten verarbeitet werden.

**Datenschutzvorfälle** sind alle Ereignisse, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass personenbezogene Daten rechtswidrig ausgespäht, erhoben, verändert, kopiert, übermittelt oder genutzt wurden. Das kann sich sowohl auf Handlungen durch Dritte als auch durch Mitarbeiter beziehen.

**Dritter** ist jeder außerhalb des Betroffenen und der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle.

**Einwilligung** ist eine freiwillige, rechtsverbindliche Einverständniserklärung in eine Datenverarbeitung.

**Erforderlich** ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der zulässige Zweck oder das berechtigte Interesse ohne die jeweiligen personenbezogenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen ist.

**Personenbezogene Daten** sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Bestimmbar ist eine Person beispielsweise dann, wenn der Personenbezug durch eine Kombination von Informationen mit auch nur zufällig vorhandenem Zusatzwissen hergestellt werden kann.

**Übermittlung** ist jede Bekanntgabe von geschützten Daten durch die verantwortliche Stelle an Dritte.

**Verarbeitung** personenbezogener Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang zur Erhebung, Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Veränderung, Abfrage, Nutzung, Weitergabe, Übermittlung, Verbreitung oder der Kombination und der Abgleich von Daten. Dazu gehört auch das Entsorgen, Löschen und Sperren von Daten und Datenträgern.